



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 2 W 51/24 = 1 O 1310/21 Landgericht Bremen

B e s c h l u s s

In der Beschwerdesache

[...],

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [...]

gegen

[...],

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [...]

hat der 2. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Pellegrino, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Kramer und die Richterin am Oberlandesgericht Martin

am 25.02.2025 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des Landgerichts Bremen vom 13.06.2024 – Az. 1 O 1310/21 – wird auf Kosten des Beklagten als unbegründet zurückgewiesen.

A.

Der Beklagte wendet sich gegen eine Kostengrundentscheidung nach vergleichsweise Erledigung des Rechtsstreits.

Der Kläger begehrte mit seiner Klage Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen Pkw wegen des Mangels der Unfallfreiheit. Er verlangte zuletzt Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 8.650 € abzüglich einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 996 € Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Fahrzeuges. Ergänzend begehrte der Kläger Zahlung von weiteren 2.477,58 € mit der Begründung, dass er nach Abschluss des Kaufvertrages und Übernahme des Fahrzeuges Zahlungen in der begehrten Höhe aufgewendet habe, um weitere Mängel des Fahrzeuges zu beseitigen. Diese Aufwendungen seien bei der geschuldeten Rückabwicklung auch gemäß § 347 BGB i.V.m. § 994 BGB als notwendige Aufwendungen zu ersetzen.

Das Landgericht hat Beweis erhoben über die Behauptung des Klägers, die Unfallfreiheit des Fahrzeuges sei vereinbart worden, durch Vernehmung des Zeugen C.. Im Anschluss schlossen die Parteien einen Vergleich, mit dem sich der Beklagte zur Abgeltung aller geltend gemachten Ansprüche zur Zahlung von 1.200 € verpflichtete. Die Kostenentscheidung haben die Parteien ausdrücklich dem Gericht überlassen.

Mit angefochtenen Beschluss vom 13.06.2024 ordnete das Landgericht die gegenseitige Aufhebung der Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs an. Dies entspreche der Billigkeit, da der Ausgang des Rechtsstreits auch nach der erfolgten Beweisaufnahme zwar ungewiss gewesen sei. Allerdings seien die Chancen des Klägers, Sachmängel in Form technischer Mängel oder der Unfallfreiheit nachweisen zu können, in Ansehung des Ergebnisses der Beweisaufnahme recht gut. Nicht sachgerecht wäre es, darüber hinaus das Entgegenkommen des Klägers in dem Vergleich, von einer Rückabwicklung abzusehen und sich stattdessen mit einem Minderungsbetrag zufrieden zu geben, der gegenüber dem Wert der Zahlungsanträge deutlich zurückbleibe, zu Lasten des Klägers zu berücksichtigen.

Gegen diesen Beschluss, der dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten am 18.06.2024 zugestellt worden ist, wendet sich der Beklagte mit seiner sofortigen Beschwerde vom 28.06.2024, die am 29.06.2024 bei Gericht eingegangen ist. In Ansehung des Vergleichsbetrages habe der Beklagte den Rechtsstreit zum überwiegenden Teil für sich entscheiden können, sodass die angeordnete Kostenaufhebung billigem Ermessen nicht entspreche.

Das Landgericht lehnte es mit Beschluss vom 24.07.2024 ab, der sofortigen Beschwerde des Beklagten abzuhelpen und legte die Sache dem Senat zur Entscheidung

vor. Für die Kostenentscheidung nach § 91a ZPO komme es auf die Erfolgsaussichten in der Hauptsache, nicht auf den Inhalt eines zwischen den Parteien als erledigendes Ereignis geschlossenen Vergleichs an. Diese seien nach Durchführung der Beweisaufnahme aus Sicht des Klägers positiv gewesen. Das Ergebnis des Vergleichs sei eine Verständigung, die von der ursprünglichen Klageforderung auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Kaufgegenstandes unter Anrechnung der gezogenen Nutzungen als solche bereits abweiche und daher auch keinen Rückschluss auf eine günstige Prozesslage für den Beklagten zulasse.

B.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, sie erweist sich aber als unbegründet.

I.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 567 Abs. 1 Nr. 1, 91a Abs. 2 S. 1 ZPO statthaft. Darüber hinaus wurde diese form- und fristgerecht gemäß § 569 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 2 ZPO eingelegt. Der Streitwert in der Hauptsache übersteigt auch den gemäß § 91a Abs. 2 S. 2 ZPO in Verbindung mit § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO erforderlichen Betrag. Auch die Mindestbeschwerde des § 567 Abs. 2 ZPO ist erreicht. Angesichts dessen, dass der Beklagte eine von ihm erstrebte Kostenquote nicht angegeben hat, wendet er sich insgesamt gegen eine Kostenlast. Der Wert dieser Beschwerde übersteigt 200 €. Bei einem Gebührenstreitwert von 9.889,02 € ergeben sich bei einer Kostenaufhebung eine Belastung des Beklagten mit eigenen Rechtsanwaltskosten bei angenommener Vorsteuerabzugsberechtigung in Höhe von 1.555 € und mit Gerichtskosten in Höhe von 399 €.

II.

In der Sache hat die sofortige Beschwerde keinen Erfolg. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kommt es nicht vorrangig auf das Maß des gegenseitigen Nachgebens in dem Vergleich an. Zu Recht hat das Landgericht vielmehr in erster Linie auf den voraussichtlichen Ausgang der Rechtsstreit ohne Abschluss des Vergleichs abgestellt.

1. Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden, § 91a Abs. 1 ZPO. Dem steht § 98 Satz 2 ZPO nicht entgegen, wonach die Kosten eines Rechtsstreits, der sich – wie hier – durch Vergleich erledigt hat, als gegeneinander aufgehoben anzusehen

sind, ohne dass es auf weiteres ankäme. Denn diese Norm kommt nicht zur Anwendung, wenn die Parteien sie ausgeschlossen und die Kostentragung – wie hier – einer gerichtlichen Entscheidung unterstellt haben (BGH, Beschluss vom 8. Dezember 2006 – V ZR 249/05 –, Rn. 1, juris; Beschluss vom 30. Januar 2024 – VIII ZB 43/23 –, Rn. 16, juris; Zöller-Herget, ZPO, 35. Auflage 2024, § 98 Rn. 3; BeckOK ZPO/Jaspersen, 55. Ed. 1.12.2024, ZPO § 98 Rn. 4).

In einem solchen Fall entspricht es billigem Ermessen, die Kosten des Rechtsstreits demjenigen aufzuerlegen, der bei Fortführung des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands voraussichtlich in der Sache unterlegen gewesen wäre (BGH, Beschluss vom 30. Januar 2024 – VIII ZB 43/23 –, Rn. 17, juris). Mithin kommt es in erster Linie darauf an, welchen Ausgang der Rechtsstreit ohne Abschluss des Vergleichs genommen hätte (vgl. BGH, Beschluss vom 8. Dezember 2006 – V ZR 249/05 –, Rn. 2, juris, Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 3. Dezember 2021 – 2 W 21/21 –, Rn. 9, juris, OLG Frankfurt, Beschluss vom 5. Februar 2004 – 2 W 5/04 –, Rn. 23, juris, Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 14. November 2018 – 11 U 124/17 –, Rn. 2, juris).

Entgegen der Auffassung der Beschwerde kommt es vorliegend dagegen nicht auf das Maß des jeweiligen Nachgebens in dem Vergleich an.

Zwar können die in dem Vergleich zum Ausdruck gekommenen Vorstellungen der Parteien über die Kostenverteilung unter Umständen im Rahmen des dem Gericht nach § 91a Abs. 1 Satz 1 ZPO eröffneten billigen Ermessens Berücksichtigung finden (vgl. BGH, Beschluss vom 1. Februar 2017 – VII ZR 125/14 –, Rn. 2, juris; OLG Stuttgart, Beschluss vom 18. Juli 2011 – 13 W 34/11 –, Rn. 10, juris).

Das Maß des gegenseitigen Nachgebens ist dagegen im Regelfall nicht beachtlich (vgl. OLG Oldenburg (Oldb), Beschluss vom 11. Juni 1992 – 5 W 52/92 –, Rn. 8, juris; OLG Hamm, Beschluss vom 24. Juli 2002 – 30 W 13/02 –, Rn. 17 f., juris; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 14. November 2018 – 11 U 124/17 –, Rn. 2, juris; OLG Stuttgart Beschl. v. 19.1.2018 – 5 W 72/17, BeckRS 2018, 704 Rn. 15, beck-online; Zöller-Herget, ZPO, 35. Auflage 2024, § 98 ZPO, Rn. 3; Musielak/Voit/Flockenhaus, 21. Aufl. 2024, ZPO § 98 Rn. 3), es sei denn, aus den Vereinbarungen der Parteien ist etwas Anderes ersichtlich. Soweit der Senat in der Vergangenheit die Auffassung vertreten hat, dass vorrangig auf die in dem Vergleich getroffene Regelung abzustellen sei, da diese nunmehr den nach dem Parteiwillen maßgeblichen Sach- und

Streitstand darstelle (vgl. Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 12.09.1988 – 2 W 88/88, OLGZ 1989, 100 [102]), hält der Senat hieran nicht länger fest.

Denn die Parteien wollen mit dem Verlangen, eine Kostenentscheidung dem Gericht zu überantworten, regelmäßig nicht nur die Kostenfolge des § 98 ZPO abbedingen. Vielmehr kommt darin zumindest im Regelfall zugleich zum Ausdruck, dass sie gerade nicht bereit sind, eine Kostenquote anhand des Maßes des gegenseitigen Nachgebens auszuhandeln. Denn andernfalls wäre es zu erwarten gewesen, dass die Parteien eine derart naheliegende Lösung ausdrücklich gewählt hätten (vgl. MüKoZPO/Schulz, 7. Aufl. 2025, ZPO § 98 Rn. 19; so auch OLG Stuttgart, Beschluss vom 18. Juli 2011 – 13 W 34/11 –, Rn. 10, juris; Stein/Jonas/Muthorst, 23. Aufl. 2016, ZPO § 98 Rn. 10; vgl. auch Hanseatisches OLG in Bremen, Beschluss vom 15.05.2024 – 2 W 20/24 – n.v.). Dies gilt vor allem für diejenigen Fälle, in denen der Kläger mit Rücksicht auf schlechte Vollstreckungsaussichten oder auf die zu erwartende Dauer des fortzusetzenden Rechtsstreits in weitem Umfang nachgegeben hat, um sich zumindest eine Restzahlung in absehbarer Zeit zu sichern, aber nicht bereit ist, trotz guter Erfolgsaussichten auch noch einen erheblichen Teil der Kosten zu übernehmen.

Es entspräche im Übrigen auch nicht der Billigkeit, eine Partei nur deshalb mit Kosten zu belasten, weil sie in der Sache womöglich großzügig nachgegeben hat (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 24. Juli 2002 – 30 W 13/02 –, Rn. 17 f., juris; Musielak/Voit/Flockenhaus, 21. Aufl. 2024, ZPO § 91a Rn. 24b).

2. Ausgehend hiervon hat das Landgericht zu Recht darauf abgestellt, welchen Ausgang der Rechtsstreit im Fall seiner Fortführung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands genommen hätte. Es ist nicht ersichtlich, dass die Parteien sich darüber einig gewesen wären, dass abweichend hiervon das Maß des gegenseitigen Nachgebens für die dem Landgericht überlassene Kostenentscheidung ausschlaggebend sein solle.

a) Soweit gemäß § 91a Abs. 1 ZPO über die Kosten eines Rechtsstreits nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden ist, kommt es vornehmlich darauf an, wem die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen gewesen wären, wenn der Rechtsstreit – hier ohne Vergleichsabschluss – fortgesetzt worden wäre. Die auf der Grundlage einer summarischen Prüfung ermittelte mindestens überwiegende Wahrscheinlichkeit des Unterliegens in der Hauptsache reicht gemäß § 91a ZPO aus, einer Partei die Kosten aufzuerlegen (vgl. BGH, Beschluss vom 24. September 2020 – IX ZB 71/19 –, Rn. 13, juris m.w.N.).

b) Ausgehend von diesem Maßstab ist nicht ersichtlich, dass die Würdigung des Landgerichts, der Ausgang des Rechtsstreits sei als offen anzusehen, einen Rechtsfehler zu Lasten des beschwerdeführenden Beklagten aufwiese. Auch die Beschwerdebegründung lässt dies nicht erkennen.

aa) Hinsichtlich des geltend gemachten Rückübereignungsanspruches hat das Landgericht zur Frage der zwischen den Parteien streitigen Beschaffenheitsvereinbarung der Unfallfreiheit den Zeugen C. vernommen. Die Annahme des Landgerichts, dass bei Vorliegen einer solchen Beschaffenheitsvereinbarung ein Anspruch des Klägers auf Rückabwicklung gemäß § 434 Abs. 1 S. 1 BGB a.F., §§ 437 Nr. 2, 281 Abs. 2, 346 Abs. 1 BGB des Kaufvertrages bestehen dürfte, ist nicht zu beanstanden. Denn zwischen den Parteien ist es unstrittig, dass das Fahrzeug ein Unfallwagen ist. Die Beweisaufnahme war auch ergiebig, da der Zeuge die vom Kläger behauptete Zusicherung der Unfallfreiheit durch den Beklagten bestätigte. Soweit ersichtlich hat das Landgericht sich bei Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben des vernommenen Zeugen noch nicht endgültig festgelegt, hat aber die Erfolgsaussichten insoweit als gut eingeschätzt. In Ansehung dessen liegt es fern, anzunehmen, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ein Unterliegen des Klägers sprechen könnte. Auf die Frage, ob nicht vielmehr sogar eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ein Unterliegen des Beklagten spricht, kommt es vorliegend nicht an.

bb) Es ist auch nicht zu beanstanden, dass das Landgericht den Rechtsstreit hinsichtlich des geltend gemachten Anspruches auf Ersatz behaupteter Aufwendungen für behauptete Arbeiten an dem Fahrzeug im Ergebnis als offen angesehen hat. Auch wenn man wie das Landgericht davon ausgeht, dass der Vortrag des Klägers zum Hintergrund der Aufwendungen sowohl mit Blick auf Gewährleistungsansprüche als auch mit Blick auf etwaige Ansprüche aus § 347 BGB ergänzungsbedürftig sei, folgt daraus noch keine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger insoweit bei Fortsetzung des Rechtsstreits mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unterlegen gewesen wäre. Da vorliegend eine Nachfristsetzung dargelegt worden ist, kämen Mängelgewährleistungsansprüche des Klägers durchaus in Betracht, die, wie das Landgericht zutreffend angenommen hat, gemäß § 476 Abs. 1 BGB a.F. nicht disponibel sind. Die Frage, ob in den Angaben in dem Kaufvertrag eine wirksame negative Beschaffenheitsvereinbarung liegt, durfte das Landgericht nicht zuletzt mit Blick auf die vom Kläger dargelegte unproblematische Probefahrt als offen betrachten. Auch der Umstand, dass über das Vorliegen entsprechender Mängel, über die Aufwendungen und die Erbringung der hiermit vergüteten Arbeiten hätte Beweis erhoben werden müssen, führt nicht dazu, dass die

Beurteilung des Landgerichts, der Rechtsstreit sei als offen anzusehen, einen Rechtsfehler zu Lasten des Beklagten aufwiese.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Pellegrino

Dr. Kramer

Dr. Pellegrino
für Ri'inOLG Martin, die wegen
Erkrankung an einer Signatur gehindert ist